

E: 12. Sep. 2012

R

Amtsgericht Korbach

13.08.2012

4 Cs - 1620 Js 8985/12

EINGANG

27. Sep. 2012



## Urteil Im Namen des Volkes

In der Strafsache

gegen

geboren am [REDACTED] in Andimeshk/Iran,  
wohnhaft [REDACTED],  
Staatsangehörigkeit: iranisch,

Verteidigerin:

Rechtsanwältin Wiebke Otto-Hanschmann, Allerheiligentor 2-4, 60311 Frankfurt am Main

wegen Urkundenfälschung

hat das Amtsgericht Korbach – Strafrichter – in der Sitzung vom 13.08.2012, an der teilgenommen haben:

Richter am Amtsgericht [REDACTED]  
als Strafrichter

Amtsanwalt [REDACTED]  
als Beamter der Staatsanwaltschaft

Justizangestellte [REDACTED]  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird auf Kosten der Staatskasse freigesprochen; das Gericht sieht nicht davon ab, der Staatskasse die insoweit notwendigen Auslagen des Angeklagten aufzuerlegen.

## Gründe:

I.

Der jetzt 30 Jahre alte Angeklagte ist geschieden. Er hat ein Kind, das jetzt 3 ½ Jahre alt ist.

Der Angeklagte ist von Beruf Architekt. Er lebt zurzeit von Sozialhilfe.

Der Angeklagte ist bisher nicht vorbestraft.

II:

Der Angeklagte ist iranischer Staatsangehöriger. Er ist Christ und fühlte sich im Iran verfolgt. Er reiste am 20. September 2011 aus dem Iran aus, und zwar zu Pferd und per LKW zunächst nach Afghanistan, zu Fuß über Myanmar nach Thailand. Dort hielt er sich ungefähr zwei Monate auf. Er wandte sich dort an einen Schleuser, der ihm einen falschen französischen Reisepass beschaffte. Das dauerte ungefähr diese zwei Monate. Mit diesem Reisepass flog er dann über Kuala Lumpur und Dubai nach Frankfurt am Main.

Dort wies er sich am 21. November 2011 gegen 19.00 Uhr bei der Einreise gegenüber Beamten der Bundespolizei mit dem verfälschten französischen Reisepass (Pass Nr. 02XC26474) aus. In diesem auf den Namen , \* lautenden Pass war durch den Schleuser bzw. eine von diesem beauftragte unbekannt gebliebene Person ein Lichtbild vom Angeklagten eingearbeitet worden und die Angabe der Körperlänge von 1,75 auf 1,85 Meter verändert worden.

Der Angeklagte wollte auf diese Weise über seine Nationalität und seine Identität täuschen. Die Grenzpolizeibeamten hatten den Verdacht, dass der Pass gefälscht sei und durchsuchten den Angeklagten, wobei sie seinen echten iranischen Pass fanden. Der Angeklagte gab daraufhin zu, dass der französische Pass falsch und der iranische echt war und beantragte, ihm Asyl zu gewähren.

Der Angeklagte ist Asylbewerber. Ihm wurde seitens des Bundesamt für Migration und Flüchtlinge am 25.11.2011 die Einreise in das Bundesgebiet als Asylbewerber gestattet. Er besitzt eine Aufenthaltsgestattung nach § 63 AsylVfG.

### III.

Der vorstehende Sachverhalt steht aufgrund der glaubhaften Einlassung des Angeklagten fest.

### IV.

Das Amtsgericht Korbach hat am 23. April 2012 gegen den Angeklagten wegen des vorstehend festgestellten Sachverhalts bei der Einreise am 21. November 2011 einen Strafbefehl erlassen, in dem es den Angeklagten wegen Urkundenfälschung zu einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen in Höhe von je 10,00 Euro verurteilte. Der Strafbefehl ist dem Angeklagten am 25. April 2012 zugestellt worden. Sein Einspruch hiergegen ist am 07. Mai 2012 bei Gericht eingegangen.

Der Einspruch des Angeklagten gegen den Strafbefehl vom 23. April 2012 ist zulässig und auch begründet.

Der Angeklagte hat sich durch die Verwendung des französischen Reisepasses bei seiner Einreise in die Bundesrepublik Deutschland nicht wegen Urkundenfälschung strafbar gemacht. Der Angeklagte hat zwar den objektiven und subjektiven Tatbestand des § 267 StGB verwirklicht, seine Handlungen sind aber gemäß Art. 31. Abs. 1 GFK gerechtfertigt, weil er sich in einer fluchtspezifischen Notstandssituation befand (vgl. Fischer-Lescano/Horst, Das Pönalisierungsverbot aus Art. 31 Abs. 1 GFK, ZAR 3/2011, 81 ff, 90, linke Spalte oben).

Art. 31 GFK ist im vorliegenden Fall vom Gericht zu berücksichtigen.

Die GFK ist von deutschen Gerichten zu beachten. Sie steht, wie sich aus Art. 59 Abs. 2 GG ergibt, im Rang eines Bundesgesetzes.

In Art. 31 Nr. 1 GFK heißt es: „Die vertragsschließenden Staaten werden wegen unrechtmäßiger Einreise oder Aufenthalts keine Strafen gegen Flüchtlinge verhängen, die unmittelbar aus einem Gebiet kommen, in dem ihr Leben oder ihre Freiheit im Sinne von Artikel 1 bedroht waren und die ohne Erlaubnis in das Gebiet der vertragsschließenden Staaten einreisen oder sich dort aufhalten, vorausgesetzt, dass sie sich unverzüglich bei den Behörden melden und Gründe darlegen, die ihre unrechtmäßige Einreise oder ihren unrechtmäßigen Aufenthalt rechtfertigen.“

Der Angeklagte ist als Asylbewerber Flüchtling i.S.d. Art 31 GFK.

Er hat sich unverzüglich nach der Einreise bei den deutschen Behörden gemeldet und die Gründe dargelegt, die seine unrechtmäßige Einreise oder seinen unrechtmäßigen Aufenthalt rechtfertigen. Er hat sich als Asylsuchender zu erkennen gegeben.

Die von manchen problematisierte (vgl. Fischer-Lescano/Horst, a.a.O. S. 86 linke Spalte unten bis S.87 rechte Spalte oben) Frage, ob Art. 31 GFK auch anzuwenden ist, wenn der Flüchtling sich eines Schleusers bediente, ist zu bejahen, denn schon im Zuge der Erarbeitung der GFK war das Problem, dass Flüchtlinge regelmäßig auf Fluchthilfe Dritter angewiesen sind, bekannt. „Aus der Diskussion im Rahmen der Verhandlungen um die GFK wird deutlich, dass die Verfasser der GFK den Anwendungsbereich der Vorschrift nicht auf die illegale Einreise beschränken wollten, die ohne fremde Hilfe erfolgte; gerade auch, weil eine Einreise ohne die Mithilfe von Schleusern vielfach unmöglich ist“ (vgl. Fischer-Lescano/Horst, a.a.O., S. 86 rechte Spalte m.w.N.).

In Rechtsprechung und Literatur ist nun umstritten, ob sich der Anwendungsbereich des Art. 31 GFK nur auf den Tatbestand der illegalen Einreise und des illegalen Aufenthalts erstreckt oder ob dieser auch andere Delikte, die im Zusammenhang mit der illegalen Einreise begangen werden, umfasst.

In der Literatur wollen einige Autoren die Anwendung von Artikel 31 GFK auf den Tatbestand der illegalen Einreise beschränken, andere votieren hingegen für eine weite Auslegung des Art. 31 Abs. 1 GFK und befürworten eine Anwendung auch auf die Verwendung falscher Ausweispapiere (vgl. Fischer-Lescano/Horst, a.a.O., Seite 87 m.w.N.).

Auch deutsche Gerichte beantworten diese Frage uneinheitlich. Das Amtsgericht Frankfurt und das Amtsgericht München haben entschieden, dass Artikel 31 Abs. 1 GFK auch auf den Tatbestand des § 267 StGB Anwendung findet (Amtsgericht Frankfurt, Strafverteidiger 1988, Seite 306 bis 307). Das OLG München geht jedoch davon aus, dass Art. 31 GFK nicht auf Urkundenfälschungen im Zusammenhang mit dem Grenzübertritt anwendbar sei (OLG München, 5. Strafsenat, Beschluss vom 29. März 2010, Az.: 5 StRR (II) 79/10, 5 StRR (III) 079/10). Danach soll Art. 31 Abs. 1 GFK „lediglich die Pönalisierung des Grenzübertritts unterbinden, nicht aber staatliche Interessen gefährdet werden oder gar die staatliche Souveränität beeinträchtigen. Die wahre Identität des Flüchtlings ist für den Aufnahmestaat von hohem Interesse. Ohne sie ist ihm die Prüfung, ob überhaupt die in Art. 1 GFK beschriebene Verfolgungssituation bei dem Betroffenen vorliegt, unmöglich. Die wahre Identität kann in erster Linie nur durch Ausweispapiere nachgewiesen werden. Deshalb kann der Mitgliedsstaat die durch Urkundenfälschung begangene Identitätsverschleierung durchaus zum Anlass nehmen, um sie zu bestrafen“ (OLG München, a.a.O.).

Das Gericht schliesst sich dagegen der Auffassung von Fischer-Lescano/Horst (a.a.O., Seite 87-88) an, dass Art. 31 Abs. 1 GFK auch auf typische Begleitdelikte einer illegalen Einreise

Anwendung findet. Sinn und Zweck der Norm sprechen für eine Auslegung, nach welcher sich die strafbefreiende Wirkung auf typische Begleitdelikte der illegalen Einreise erstreckt. Denn die Norm hat den Zweck, den menschen- und flüchtlingsrechtlich gebotenen Schutz von Flüchtlingen effektiv zu machen. Sie zieht eine rechtliche Lehre aus der Tatsache, dass die Offenbarung der wahren Identität des Flüchtlings eine Flucht und das Erreichen eines sicheren Ortes unmöglich machen kann. Der Gebrauch von unechten Urkunden ist bei einer Flucht häufig unvermeidlich. Die Benutzung einer unechten Urkunde und der illegale Grenzübertritt bilden in solchen Konstellationen einen einheitlichen Lebenssachverhalt der Flüchtlingseinreise, der nach dem deutschen Strafrecht rechtlich Teil einer Handlung ist. Ein rechtliches Auseinanderreißen dieses einheitlichen Lebenssachverhaltes würde durch die Bestrafung des Begleitdeliktes die pönalisierungsbefreiende Wirkung, des Art. 31 Abs. 1 GFK untergraben. Die Pönalisierungsbefreiung, so entspricht es dem Normzweck, ergibt nur Sinn, wenn der gesamte Lebenssachverhalt umfasst wird (vgl. Fischer-Lescano/Horst, a.a.O. S. 87 linke Spalte).

Der Angeklagte ist auch „unmittelbar“ eingereist i.S. des Art. 31 GFK. Der Schutzgedanke des Art. 31 Abs. 1 GFK hat sich nämlich erst dann erschöpft, wenn der Flüchtling in einem anderen Land eine hinreichend sichere Position vor den ihm drohenden Verfolgungen erlangt hat (vgl. Fischer-Lescano/Horst, a.a.O., S. 88 linke Spalte m.w.N.). Mit der Aufnahme dieser Bedingung in den Text des Art. 31. Abs. 1 GFK wollten die vertragsschließenden Parteien nicht ausschließen, dass ein Flüchtling auf seiner Flucht Staaten durchquert, sondern einem Flüchtling sollte, nachdem er sich temporär in einem Aufnahmestaat niedergelassen hat, nicht mehr das Recht zustehen, aus persönlichen, wirtschaftlichen oder sonstigen Gründen auch noch nach Jahr und Tag in einen anderen Staat weiterzureisen (vgl. Fischer-Lescano/Horst, a.a.O., S. 88 rechte Spalte m.w.N.). Eine Flucht auch in mehreren Etappen mit einigen Tagen Aufenthalt in mehreren Transitstaaten unterfällt danach dem Anwendungsbereich des Art. 31 GFK. Der Angeklagte ist hier über mehrere Staaten gereist und hat sich auch für längere Zeit, nämlich knapp zwei Monate, in Thailand aufgehalten. Dies aber nur, weil er so lange auf ein weiteres Tätigwerden seines Schleusers, nämlich auf die Fertigstellung des gefälschten Ausweises, gewartet hat. Er hatte in Thailand keineswegs eine hinreichend sichere Position vor den ihm drohenden Verfolgungen erlangt. Zudem soll es dem Flüchtling durch dieses Erfordernis des Art. 31 Abs. 1 GFK nicht verwehrt werden, in ein Zielland weiterzureisen, welches seinem Fluchtbegehren offener gegenüberstehe (vgl. Fischer-Lescano/Horst, a.a.O.).

Danach ist die Tat des Angeklagten gerechtfertigt, weil er sich in einer fluchtspezifischen Notstandssituation befand (vgl. Fischer-Lescano/Horst, a.a.O., Seite 90, linke Spalte oben) und deswegen war er folglich aus rechtlichen Gründen freizusprechen.



v.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 467 StPO.

~~\_\_\_\_\_~~



**Ausgefertigt**

Korbach, den..... **25. 9. 12**.....

~~\_\_\_\_\_~~, Justizangestellte  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle  
des Amtsgerichts.

**Mandant hat Abschrift**